

Fachschaftsordnung
Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften
(BGU)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufbau.....	2
§ 2 Organe.....	2
§ 3 Fachschaftsvorstand.....	2
§ 4 Fachbereichsvorstand.....	2
§ 5 Fachschaftsversammlung.....	3
§ 6 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung.....	3
§ 7 Fachschaftssitzung.....	3
§ 8 Fakultätsrat	4
§ 9 Finanzen.....	4
§ 10 Fachschaftenkonferenz (FSK).....	5
§ 11 Gremienbesetzung.....	5
§ 12 Schlussbestimmungen.....	5

Karlsruhe, den 15.12.2014
Fachschaft BGU, Karlsruher Institut für Technologie

§ 1 Aufbau

(1) Der Aufbau der Fachschaft BGU gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich (FS) Bauingenieurwesen
- Fachbereich (FS) Geowissenschaften
- Fachbereich (FS) Geodäsie und Geoinformatik

Die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge des Bauingenieurwesens bilden den Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Studierenden der Studiengänge Angewandte Geowissenschaften, Geoökologie und Geographie Lehramt und des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften und Raumplanung bilden den Fachbereich Geowissenschaften. Die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge der Geodäsie und Geoinformatik bilden den Fachbereich Geodäsie und Geoinformatik. [Masterstudiengänge]

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft BGU sind

1. der Fachschaftsvorstand
2. die Fachbereichsvorstände
3. die Fachschaftsversammlung

§ 3 Fachschaftsvorstand

(1) Die Anzahl der Fachschaftsvorstände beläuft sich auf sechs Mitglieder.

(2) Die Wahl der Fachschaftsvorstände richtet sich nach den Regelungen zur Wahl der Fachschaftsvorstände der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

Die Erstellung der Listen für die Wahl erfolgt durch die Fachschaftsversammlung gemäß §31 Absatz 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Bau-, Geo- und Umweltwissenschaften der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand nach § 5 gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, bei der ein neuer Fachschaftsvorstand gemäß der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gewählt wird.

§ 4 Fachbereichsvorstand

(1) Der Fachbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsvorstand besteht in jedem Fachbereich aus zwei Mitgliedern. Er wird in der Fachschaftsversammlung gewählt.

§ 5 Fachschaftsversammlung

(1) Wie in §31 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) festgesetzt, ist die Fachschaftsversammlung (FSV) das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsversammlung (FSV) findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Termin und Ort der FSV werden zwei Wochen im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen nach §7 Absatz 2 und über die fachbereichsinternen Mailinglisten. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachbereichs. Näheres regeln die Fachbereiche.

§ 6 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied jedes Fachbereiches vertreten ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit der FSV festgestellt, ist diese innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung ist die FSV mit den anwesenden Mitgliedern der FSV beschlussfähig. § 6 Absatz 1 gilt bei der erneuten FSV nicht mehr.

§ 7 Fachschaftssitzung

(1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame Fachschaftssitzung (FSS) der drei Fachbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach regelmäßig in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt.

Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Vor der Fachschaftssitzung müssen zwei Einladungen erfolgen. Diese müssen eine Woche vor der Fachschaftssitzung durch Aushang allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Dafür verantwortlich ist der Leiter der jeweils folgenden Sitzung. Die FSS wird alternierend von den Vorständen der Fachbereiche geleitet.

(3) Das Protokoll der FSS wird, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, durch öffentlichen Aushang zugänglich gemacht.

(4) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachbereich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die einzelnen Fachbereiche tagen in der Regel wöchentlich. Näheres regeln die Fachbereichsordnungen. Die Fachbereichsordnungen werden von den jeweiligen Fachbereichen verfasst und in der Fachschaftsversammlung (FSV) beschlossen.

§ 8 Finanzen

(1) Stehen der FS BGU Gelder zu, werden diese zu jeweils 20 % als Sockelbetrag den einzelnen Fachbereichen zugesprochen. Restliche Gelder werden prozentual nach Studierendenzahl zugesprochen. Näheres regeln die Fachbereichsfinanzbeauftragten.

(2) Die FSV ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans. Die Verteilung der Gelder wird vor der FSV von den drei Finanzbeauftragten erarbeitet und muss in der FSV vorgestellt und genehmigt werden. Die Finanzbeauftragten werden in den jeweiligen Fachbereichen bestimmt. Näheres regeln die Fachbereiche.

§ 9 Fachschaftenkonferenz (FSK)

(1) Die Anzahl der Stimmen der FS BGU in der FSK wird in der Organisationssatzung der Studierendenschaft des KIT geregelt. Die FSK-VertreterInnen werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt. Den Fachbereichen steht ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der FSK-VertreterInnen zu.

§ 10 Gremienbesetzung

(1) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit den drei Fachbereichen besetzt, fachbereichsspezifische vom jeweiligen Fachbereich. Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt.

(2) Die fachbereichsweite Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die FSV dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft BGU tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.